



► **Nr. VO/2015/02284**
öffentlich

Lübeck, 16.01.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Kirstin Schumacher (E-Mail: kirstin.schumacher@luebeck.de Telefon: 122 - 6953)

Änderung der "Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen" (5.691)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
03.02.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.02.2015	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
24.02.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.02.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 2 beigefügte „Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen“ wird beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

1.201 - Haushalt und Steuerung
1.300 - Recht
Die abgegebenen Stellungnahmen sind eingearbeitet worden.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja
 Nein
Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist nicht erfolgt, weil deren Belange nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
 Ja (Anlage 1)

Begründung:

Die Terminalflächen Skandinavienkai, Ostpreußenkai, Schlutupkai II, Seelandkai, Vorwerker Hafen und Konstinkai sind von der Erhöhung der Entgelte nicht betroffen, da diese von der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH (LHG) betrieben und über deren Entgeltordnung abgerechnet werden.

Mit der Rücknahme der sogenannten Hafennebenflächen von der LHG im Jahr 2008 in den Aufgabenbereich der Lübeck Port Authority (LPA) ist diese auch für die Erhebung der Hafententgelte für folgenden Geltungsbereich zuständig:

- Stadtgraben, Wallhafen,
- Stadttrave, Holstenhafen, Hansahafen,
- Klughafen,
- Burgtorkai (Hubbrücke bis Eric-Warburg-Brücke, ohne Liegeplatz vor dem ehemaligen Terminalgebäude),
- Schlutupkai I, Fischereihafen Schlutup,
- Fischereihafen Travemünde mit Liegeplätzen an der Außenseite,
- Seebrücken in Travemünde,
- Sportbootliegeplätze zwischen Lotsenstation und Fischereihafen in Travemünde,
- Kohlenhofkai.

Als Grundlage für die Erhebung der Hafententgelte dient die „Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen vom 15.08.2013“. Die LPA beabsichtigt, mit Wirkung zum 01.04.2015 die Entgeltordnung aufgrund folgender Änderungsbedarfe anzupassen:

- Veränderung des Verbraucherpreisindex
- Stufenweise Angleichung der Entgelte für Dauer- und Tagesliegeplätze für Segelboote und sonstige Wasserfahrzeuge an die Entgelte im Passathafen
- Kostendeckende Entsorgungspauschale für Schiffsabfälle nach der Hafenentsorgungsverordnung

Erläuterungen zu den Änderungen

Die Änderungen sind in die neue als Anlage 2 beigefügte Hafententgeltordnung eingearbeitet und in der Anlage 3 als Synopse dargestellt.

Ausgehend vom Verbraucherpreisindex (VPI) für Januar 2013, dem Zeitpunkt der letzten Entgelterhöhung, in Höhe von 104,5% (2005 = 100 %) ergibt sich bei einem VPI in Höhe von 106,7% für November 2014 eine absolute Steigerung von 2,2 Prozentpunkten bzw. eine Erhöhung von 2,1%.

Die LHG wird ihre Hafententgelte nach derzeitiger Kenntnis aktuell nicht erhöhen, da der Markt mit Blick auf die übrigen Ostseehäfen dieses nicht zulässt.

Die von der LPA vorgehaltenen Hafenteile für gewerbliche See- und Binnenschiffe – insbesondere Burgtorkai und Schlutupkai I – agieren in einem anderen Umfeld; hierfür wird eine moderate, nur die Inflation ausgleichende Erhöhung für erforderlich und akzeptabel angesehen.

Die Neuberechnung der Entgelte basiert auf den bisherigen, bewährten Grundlagen, die überwiegend an die VPI-Entwicklung angepasst werden. Um kostendeckende Hafententgelte zu erheben, die auch nach § 76 Abs. 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein gefordert werden, sind die jeweiligen Hafententgelte im Durchschnitt um 2,1% anzuheben und gleichen damit zumindest die allgemeine Preissteigerung aus.

Von der Erhöhung ausgenommen wurden die Entgelte für den Schleppercent, da diese die tatsächlich anfallenden Kosten decken und lediglich einen durchlaufenden Posten bei der Hansestadt Lübeck darstellen.

Ergänzend zu der oben beschriebenen Anpassung der Entgelte an den VPI sollen die Entgelte für Dauer- und Tagesliegeplätze der Segelboote und sonstigen Wassersportfahrzeuge perspektivisch an die Entgelte für Liegeplätze im Passathafen angeglichen und somit überproportional zum Verbraucherpreisindex nicht um 2,1% , sondern um max. 6,1% erhöht werden. Die Liegeplätze im Passathafen werden vom Bereich Schule und Sport verwaltet und weisen eine ähnliche Ausstattung auf. Um städtische Boots- und Liegeplätze annähernd gleich zu vermarkten, sollen die Entgelte sukzessive auf ein vergleichbares Niveau gestellt werden.

Die Hafententgelte unterliegen der Umsatzsteuerpflicht und wurden für eine leichtere Abrechnung durch den Hafenmeister so gerundet, dass sich die von den Wassersportlern zu bezahlenden Bruttobeträge mit nur einer Nachkommastelle für die Rechnungsstellung ergeben.

Mit der letzten Änderung der Hafententgeltordnung vom 14.08.2013 hat die Hansestadt Lübeck eine Pauschale für die Schiffsentsorgung eingeführt. Die Hafententgeltverordnung (HafEntsVO) schreibt eine Entsorgungsabgabe für Schiffsabfälle vor, die vom Hafententgeltbetreiber – unabhängig von der tatsächlichen Entsorgungsleistung – zu erheben ist.

Die Höhe der Entsorgungspauschale gemäß § 9 HafEntsVO orientiert sich an den Schiffsanläufen und der Anzahl der Entsorgungsvorgänge. Die Berechnungsgrundlage wird – wie auch schon im Jahr 2013 – möglichst einfach gehalten. Um die tatsächlich anfallenden Kosten decken zu können, ist hier eine Anpassung an die Kosten der Entsorgung, die ohne Aufschläge an die Hafententgeltkunden weitergegeben werden, zwingend notwendig. Auf dieser Basis erhöht sich die Pauschale von bisher 55,00 EUR auf 62,50 EUR je Schiffsanlauf.

Anlagen:

- 1 - Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen
- 2 - Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen (gültig ab 01.04.2015)
- 3 - Synoptische Darstellung der Änderungen der Entgeltordnung

Senator/in F. - P. Boden

Bereich: 5.691 - LPA

Anlage zur Vorlage vom 16.01.2015

Produkt: 552001 - Wasser und Hafen

VO-Nr.: 2284

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2015	2016	2017	2018
Erträge	1.700,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00
Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo Ergebnisplan	1.700,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00
Einzahlungen	1.700,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00
Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo Finanzplan	1.700,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00

2015	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend				
Haushaltsentlastend	x	x	x	x
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
2015			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	552001 000.4321000	Wasser und Hafen, Benutzungsgebühren und ähnl. Entgelte	1.700,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
		Saldo Ergebnisplan	1.700,00

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	552001 000.6321000	Wasser und Hafen, EZ aus Benutzungsgebühren und ähnl. Entgelten	1.700,00
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:			
		Saldo Finanzplan	1.700,00

Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen

Die Entgelte für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen werden nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am 26.02.2015 gemäß § 28 Ziffer 13 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wie folgt festgesetzt:

1 Geltungsbereich

1.1 Der Geltungsbereich umfasst folgende von der Hansestadt Lübeck betriebenen Hafenteile:

- Stadtgraben, Wallhafen,
- Stadttrave, Holstenhafen, Hansahafen,
- Klughafen,
- Burgtorkai (Hubbrücke bis Eric-Warburg-Brücke, ohne Liegeplatz vor dem ehemaligen Terminalgebäude),
- Schlutupkai I, Fischereihafen Schlutup,
- Fischereihafen Travemünde mit Liegeplätzen an der Außenseite,
- Seebrücken in Travemünde,
- Sportbootliegeplätze zwischen Lotsenstation und Fischereihafen in Travemünde,
- Kohlenhofkai.

1.2 Zuständig nach dieser Entgeltordnung ist die Hansestadt Lübeck, Lübeck Port Authority, soweit keine andere Zuständigkeit geregelt ist. Die Hansestadt Lübeck behält sich vor, Dritte mit der Berechnung, Geltendmachung und Annahme von Entgelten zu beauftragen.

2 Allgemeine Regelungen

2.1 Ein Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen mit der Bestätigung der beantragten Benutzung, in den übrigen Fällen mit dem Beginn der Benutzung bzw. mit dem Anlegen im Geltungsbereich.

2.2 Ausgenommen von der Entgeltspflicht nach dieser Entgeltordnung sind die Benutzungen, für die eine gesonderte vertragliche Regelung besteht. Die ausschließliche Durchfahrt stellt keine Benutzung des Hafens dar.

2.3 Die Entgelte werden spätestens mit dem Ende der Benutzung bzw. des vereinbarten Benutzungszeitraumes fällig. Mit der Bestätigung der beantragten Benutzung oder in den übrigen Fällen zu Beginn der Benutzung kann eine Vorauszahlung in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangt werden und wird mit der Übermittlung der Rechnung fällig. Entgelte können auch vor Ort berechnet und angenommen werden.

2.4 Entgeltschuldner sind der Antragsteller und der Benutzer. Bei Wasserfahrzeugen gelten der Eigentümer, der Nutzungsberechtigte sowie der Fahrzeugführer als Benutzer. Die Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.

- 2.5 Gläubigerin der Entgelte ist die Hansestadt Lübeck.
- 2.6 Zahlungen sind ausschließlich in EURO zu leisten. Überweisungskosten gehen zu Lasten des Entgeltschuldners.
- 2.7 Im Falle des Zahlungsverzuges werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unbeschadet der Geltendmachung weiterer Schäden und Kosten/Aufwendungen erhoben.
- 2.8 Zu Entgelten, die umsatzsteuerpflichtig sind, wird zusätzlich die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe berechnet.

3 Meldepflicht für die Benutzung

- 3.1 Benutzungen sind vor Beginn bzw. einer Verlängerung der Benutzung bei der Hansestadt Lübeck anzumelden und die für die Berechnung erforderlichen Daten und Unterlagen vorzulegen. Auf die vorrangigen hafenbehördlichen Regelungen zur Meldepflicht in der Hafenbenutzungsordnung für das öffentliche Hafengebiet der Hansestadt Lübeck wird verwiesen. Die Hansestadt Lübeck nimmt entsprechend den Regelungen in der Hafenbenutzungsordnung für das öffentliche Hafengebiet der Hansestadt Lübeck die Zuweisung von Liegeplätzen vor.
- 3.2 Fehlen Angaben, sind Angaben nicht glaubhaft oder werden unrichtige Angaben festgestellt, werden die für die Entgeltberechnung erforderlichen Daten von der Hansestadt Lübeck festgelegt. Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, vom Entgeltpflichtigen die Erstattung der entstandenen zusätzlichen Kosten zu verlangen. Ist eine Ermittlung nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, ist die Hansestadt Lübeck berechtigt, eine Schätzung vorzunehmen.
- 3.3 Entgeltpflichtige, die sich der Geltendmachung von Ansprüchen entziehen, indem sie z.B. eine Benutzung nicht anmelden, haben auch den zusätzlichen Aufwand zu erstatten, der für die Recherche und Geltendmachung des Anspruches entsteht. Die Hansestadt Lübeck behält sich die Einleitung strafrechtlicher Schritte vor.

4 Entgelte

- 4.1 Grundlage für die Berechnung der Entgelte ist:
- das Raummaß nach Bruttoreaumzahl (BRZ) gemäß Schiffsmessbrief,
 - die maximale Tragfähigkeit nach Eichtonnen gemäß Eichschein für im gewerblichen Gütertransport eingesetzte Binnenschiffe,
 - die Anzahl der zugelassenen und beförderten Passagiere gem. Feststellung durch die Hansestadt Lübeck für im gewerblichen Personentransport eingesetzte Wasserfahrzeuge,
 - die Länge über Alles oder
 - die Wasserfläche in m² als Produkt aus maximaler Länge und maximaler Breite des Wasserfahrzeuges oder der sonstigen Nutzung auf volle m² gerundet.
- 4.2 Entgeltspflicht entsteht nicht für:
- Behördenfahrzeuge,
 - für den Betrieb oder die Sicherheit des Hafens eingesetzte Wasserfahrzeuge, soweit es sich nicht um einen Dauerliegeplatz handelt,

- ausländische Regierungsfahrzeuge und Schulschiffe, die zu Staats- oder Ausbildungszwecken genutzt werden,
- Wasserfahrzeuge, die im Hafen liegende Schiffe mit Proviant, Ausrüstung, Betriebsstoffen oder Frischwasser versorgen oder von an Bord angefallenem Abfall, Altöl usw. entsorgen,
- Wartezeiten an den vorgesehenen oder zugewiesenen Anlegeeinrichtungen bis zur nächstmöglichen Öffnung der Drehbrücke, der Hubbrücke oder der Eric-Warburg-Brücke,
- für den Wechsel des Liegeplatzes innerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung.

4.3 Das Entgelt beträgt für Wasserfahrzeuge - soweit nicht Ziffer 4.4 bis 4.9 zutreffen - für jeden Eingang und für jeden Ausgang je BRZ (Bruttoraumzahl) und bezogen auf das Kalenderjahr:

- Wasserfahrzeuge bis 1.000 BRZ:

- für die ersten 10 Ein-/10 Ausgänge	0,127 EUR,
- für weitere 20 Ein-/20 Ausgänge	0,033 EUR,
- für alle restlichen Ein-/Ausgänge	0,004 EUR.
- Wasserfahrzeuge über 1.000 BRZ bis 1.500 BRZ:

- für die ersten 10 Ein-/10 Ausgänge	0,120 EUR,
- für weitere 20 Ein-/20 Ausgänge	0,033 EUR,
- für alle restlichen Ein-/Ausgänge	0,004 EUR.
- Wasserfahrzeuge über 1.500 bis 3.500 BRZ:

- für die ersten 10 Ein-/10 Ausgänge	0,115 EUR,
- für weitere 20 Ein-/20 Ausgänge	0,033 EUR,
- für alle restlichen Ein-/Ausgänge	0,004 EUR.
- Wasserfahrzeuge über 3.500 bis 5.000 BRZ:

- für die ersten 10 Ein-/10 Ausgänge	0,105 EUR,
- für weitere 20 Ein-/20 Ausgänge	0,033 EUR,
- für alle restlichen Ein-/Ausgänge	0,004 EUR.
- Wasserfahrzeuge über 5.000 BRZ:

- für die ersten 10 Ein-/10 Ausgänge	0,099 EUR,
- für weitere 20 Ein-/20 Ausgänge	0,033 EUR,
- für alle restlichen Ein-/Ausgänge	0,004 EUR.

Das Entgelt für das Liegen beträgt nach Ablauf von 60 Stunden, gerechnet ab dem ersten Festmachen:

- | | |
|---|----------------|
| - für die 1. angefangenen 24 Stunden | 0,022 EUR/BRZ, |
| - für die 2. angefangenen 24 Stunden | 0,017 EUR/BRZ, |
| - für jede weiteren angefangenen 24 Stunden | 0,012 EUR/BRZ, |
| - mindestens je angefangene 24 Stunden | 38,29 EUR. |

Für die Benutzung der Kaianlagen durch Ladung und Passagiere wird ein zusätzliches Entgelt erhoben. Es beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang:

- für Güter, soweit diese nicht schüttgerecht oder greiferfähig sind, 1,07 EUR/1.000 kg,
- für Güter, soweit diese schüttgerecht oder greiferfähig sind, 0,23 EUR/1.000 kg,
- für Güter, soweit diese pumpfähig sind, 0,32 EUR/1.000 kg,
- für rohe unbearbeitete Forstprodukte nach Raummaß 0,38 EUR/m³,
- für jeden eingehenden und für jeden ausgehenden Passagier 1,59 EUR.

4.4 Das Entgelt beträgt für Binnenschiffe je Eichtonne:

- für die 1. angefangene Kalenderwoche 0,08 EUR,
- für die 2. angefangene Kalenderwoche 0,09 EUR,
- mindestens je 1. und 2. angefangene Kalenderwoche 14,24 EUR,
- je weitere angefangene Kalenderwoche 0,34 EUR,
- mindestens je weitere Kalenderwoche 19,71 EUR.

Die Berechnung des Entgeltes erfolgt nicht bei Binnenschiffen, deren Liegezeit einschließlich der Zeit des Löschens oder Ladens maximal 7 Kalendertage nach dem ersten Festmachen beträgt.

Für die Benutzung der Kaianlagen durch Ladung wird ein zusätzliches Entgelt erhoben. Es beträgt für jeden Eingang und jeden Ausgang:

- für Güter, soweit diese nicht schüttgerecht oder greiferfähig sind, 0,39 EUR/1.000 kg,
- für Güter, soweit diese schüttgerecht oder greiferfähig sind, 0,23 EUR/1.000 kg,
- für Güter, soweit diese pumpfähig sind, 0,32 EUR/1.000 kg.

4.5 Das Entgelt beträgt für gewerblich genutzte Fischereifahrzeuge, unabhängig von der Anzahl der Eingänge und Ausgänge je angefangene Kalenderwoche bzw. je Kalenderjahr:

- offene Fischerboote 28,80 EUR (je Kalenderjahr),
- Fischkutter bis 35 BRZ 8,64 EUR bzw. 63,38 EUR,
- Fischkutter über 35 BRZ 11,17 EUR bzw. 103,71 EUR.

Für die Benutzung der Kaianlagen beträgt das zusätzliche Entgelt für Fisch, der von See einkommend durch Fischereifahrzeuge angelandet wird, 0,20 EUR/ 100 kg.

Für Böschungslieger und Nebenerwerbsfischer beträgt das Entgelt unabhängig von der Anzahl der Eingänge und Ausgänge je angefangenes Kalenderjahr 236,23 EUR.

4.6 Das Entgelt beträgt für Wasserfahrzeuge, die im Ausflugsverkehr innerhalb der Lübecker Bucht oder bei Stadt- oder Hafenrundfahrten oder sonstigen Ausflugsfahrten eingesetzt werden:

- Üblicher Liegeplatz bzw. überwiegend genutzte Anlegestelle an den Seebrücken in Travemünde, unabhängig von der Anzahl der Anläufe und beförderten Passagiere, je angefangenem Kalendermonat und je zugelassenen Passagier in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. bzw. vom 01.11. bis 31.03.:
 - für den 1. bis 50. zugelassenen Passagier je 13,25 EUR bzw. 8,64 EUR,
 - für den 51. bis 100. zugelassenen Passagier je 12,10 EUR bzw. 7,49 EUR,
 - für den 101. bis 200. zugelassenen Passagier je 10,95 EUR bzw. 6,34 EUR,
 - ab dem 201. zugelassenen Passagier je 9,79 EUR bzw. 5,19 EUR,

- mindestens je Kalendermonat

288,08 EUR.

Die Eingruppierungen der zugelassenen Anzahl an Passagieren erfolgt durch die Hansestadt Lübeck.

- Üblicher Liegeplatz bzw. überwiegend genutzte Anlegestelle im sonstigen Geltungsbereich, unabhängig von der Anzahl der Anläufe und beförderten Passagiere, je angefangenem Kalendermonat und zugelassenen Passagier 3,46 EUR, mindestens je angefangenem Kalendermonat 236,23 EUR.

- Liegeplatz tageweise und nicht länger als 7 Kalendertage je Abrechnungsperiode (30 Kalendertage), unabhängig von der Anzahl der beförderten Passagiere, je Kalendertag:

- bis 20,0 m Länge	40,33 EUR,
- über 20,0 m Länge bis 35,0 m Länge	63,38 EUR,
- über 35,0 m Länge bis 45,0 m Länge	109,47 EUR,
- über 45,0 m Länge	120,99 EUR.

- Liegeplatz nicht länger als 4 Stunden, unabhängig von der Anzahl der beförderten Passagiere, je angefangene 4 Stunden:

- bis 20,0 m Länge	20,17 EUR,
- über 20,0 m Länge bis 35,0 m Länge	28,80 EUR,
- über 35,0 m Länge bis 45,0 m Länge	40,33 EUR,
- über 45,0 m Länge	51,86 EUR.

4.7 Das Entgelt beträgt für sonstige gewerblich genutzte Wasserfahrzeuge oder sonstige Schwimmkörper, die im Hafen liegen und nicht der Personen- oder Güterbeförderung dienen, für jeden angefangenen Kalendermonat und jeden Quadratmeter genutzte Wasserfläche 0,57 EUR, mindestens je angefangenem Kalendermonat 236,23 EUR.

4.8 Das Entgelt für Segelboote und sonstige Wassersportfahrzeuge, die nicht erwerbsmäßig eingesetzt sind, beträgt:

- bei fortdauernder Benutzung für jeden Quadratmeter genutzte Wasserfläche

- für die Sommersaison (01.04.-31.10.)	25,00 EUR,
- für die Wintersaison (01.11.-31.03.)	12,50 EUR,

- bei tageweiser Benutzung je Fahrzeug und angefangene 24 Stunden in der Sommersaison bzw. Wintersaison

bis 6,0 m Länge	5,97 EUR bzw. 4,12 EUR,
- über 6,0 m bis 8,0 m Länge	8,99 EUR bzw. 4,96 EUR,
- über 8,0 m bis 12,0 m Länge	12,02 EUR bzw. 6,64 EUR,
- über 12,0 m bis 15,0 m Länge	17,06 EUR bzw. 9,16 EUR,
- über 15,0 m bis 20,0 m Länge	20,25 EUR bzw. 10,42 EUR,
- über 20,0 m bis 25,0 m Länge	27,82 EUR bzw. 14,03 EUR,
- über 25,0 m bis 30,0 m Länge	39,16 EUR bzw. 19,58 EUR,
- je weitere angefangene Länge	3,11 EUR bzw. 1,60 EUR.

4.9 Wasserfahrzeuge, die durch die Hansestadt Lübeck als Traditionsschiffe anerkannt sind, werden wie Segelboote bzw. Wassersportfahrzeuge abgerechnet, soweit sie nicht für gewerbliche Zwecke zum Einsatz kommen.

4.10 Für das Vorbehalten eines Schleppers im Lübecker Hafen ist ein Schleppercent zu entrichten. Er beträgt für jeden Schiffeingang je BZR (Bruttoreaumzahl) für

- Linienschiffe	0,0014 EUR
- Trampschiffe	0,0050 EUR

Für Schiffe mit einer Vermessung bis 1.000 BRZ wird kein Schleppercent erhoben.

Linienschiffe sind RoRo-, ConRo- bzw. RoPax-Frachtschiffe sowie Passagierschiffe mit einem regelmäßigen und bei der LPA angemeldeten jährlichen Fahrplan und in einem festgelegten Fahrtgebiet. In einen solchen Dienst etwaig eingebrachte Ersatzschiffe werden wie Linienschiffe behandelt.

Trampschiffe sind alle Schiffe, die keine Linienschiffe sind. Kreuzfahrtschiffe werden wie Trampschiffe behandelt.

Werden mehrere Liegeplätze innerhalb der Lübecker Häfen - auch die anderer Hafenbetreiber - angelaufen, so erfolgt die Berechnung nur für den zuerst angelaufenen Liegeplatz in Lübeck.

Mit der Zahlung des Schleppercents sind keine Arbeits- oder Einsatzkosten für den Hafenschlepper abgegolten; diese sind an das Schlepperunternehmen zu zahlen.

5 Pflichten bei der Benutzung und Entsorgung von Abfällen und Ladungsresten

5.1 Jede Benutzung hat so zu erfolgen, dass Flächen und Anlagen der Hansestadt Lübeck sowie Dritte und deren Vermögensinteressen nicht beschädigt, beeinträchtigt oder gefährdet werden. Jeder Benutzer hat etwaige Schäden und Gefahrenquellen der Hansestadt Lübeck mitzuteilen und von ihm oder seinen Kunden verursachte Verunreinigungen kurzfristig zu beseitigen oder auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.

5.2 Vermeidbare Emissionen (Luftschadstoffe, Lärm und Vibrationen) sowie die Einbringung fester oder flüssiger Abfälle oder Ladungsrückstände in Wasser oder Boden sowie die Störung und sonstige Beeinträchtigung wildlebender Tiere und Pflanzen, von Biotopen und Schutzgebieten sind zu unterlassen.

5.3 Für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen und Ladungsresten, für die Schiffe, die nicht meldepflichtig nach § 6 HafEntsVO sind oder für die keine Auffangvorrichtungen durch die Hansestadt Lübeck bereitgestellt werden, ist der jeweilige Benutzer auf eigene Kosten verantwortlich. Sofern die Hansestadt Lübeck Auffangvorrichtungen auf Bestellung bereitstellt, werden die Kosten hierfür in Rechnung gestellt.

Entgeltpflichtig sind alle nach § 6 HafEntsVO meldepflichtigen Schiffe, soweit sie nicht bereits anderweitig im Lübecker Hafen für das jeweilige Einlaufen in den Hafen entgeltpflichtig geworden sind oder keine Ausnahme nach § 13 HafEntsVO vorliegt.

Benutzer, die nach § 6 HafEntsVO meldepflichtig sind, geben ihre Meldung direkt an die Hansestadt Lübeck, Lübeck Port Authority.

Im Rahmen der entgeltpflichtigen Benutzung der in Ziff.1.1 genannten Hafenteile sind die Benutzer berechtigt, die von der Lübeck Port Authority zur Verfügung gestellten Auffangvorrichtungen einschließlich Schmutzwasserabsauganlagen zu benutzen; hiervon ausgenommen sind gewerblich transportierte Abfälle. Entsorgungsleistungen, die über die Inanspruchnahme der von der Lübeck Port Authority zur Verfügung gestellten Auffangvorrichtungen hinausgehen, sind vom Benutzer auf eigene Kosten zu beauftragen.

Das Entgelt beträgt netto 62,50 EUR pro Schiffseingang.

Die Entsorgung der unter MARPOL I (Ölhaltige Flüssigkeiten), MARPOL IV (Abwasser) oder MARPOL V (Hausmüll) fallenden Schiffsabfälle oder Ladungsrückstände sind in dem Entgelt enthalten.

6 Allgemeine Bestimmungen für die Benutzung

- 6.1 Die Hansestadt Lübeck sichert für die Flächen und Anlagen im Geltungsbereich keine bestimmte Eignung, Güte oder sonstige Eigenschaften zu. Jede Benutzung erfolgt eigenverantwortlich und auf eigenes Risiko. Die Hansestadt Lübeck haftet nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechtes nur in den Fällen, für die ein Haftungsausschluss unzulässig ist.
- 6.2 Es besteht kein Anspruch auf Benutzung eines bestimmten Liegeplatzes und auf durchgehende Benutzung des gleichen Liegeplatzes. Bei monatlicher, saisonaler oder jährlicher Benutzung ist die Hansestadt Lübeck berechtigt, bei vorübergehender Nicht-Benutzung freie Liegeplätze anderen Benutzern zur Verfügung zu stellen. Hieraus entsteht kein Anspruch auf Minderung des Entgeltes. Eine vorübergehende Nicht-Benutzung des Liegeplatzes ab 12 Stunden ist der Hansestadt Lübeck mitzuteilen.
- 6.3 Etwaig erforderliche behördliche Genehmigungen werden durch die Bestätigung der beantragten Benutzung nicht ersetzt. Ihre Einholung obliegt dem Benutzer.
- 6.4 Über übliche Namensbezeichnungen von Wasserfahrzeugen und Produktbeschriftung hinausgehende Werbung sowie über die übliche Nutzung von Wasserfahrzeugen hinausgehende gewerbliche Aktivitäten auf oder in Zusammenhang mit dem entgeltpflichtigen Wasserfahrzeug bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Hansestadt Lübeck und können von der Zahlung eines angemessenen zusätzlichen Entgeltes abhängig gemacht werden.
- 6.5 Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, in Fällen unberechtigter Benutzung oder vertragswidrigen Verhaltens unter angemessener Fristsetzung, bei Gefahr im Verzuge oder maßgeblichen Einschränkungen des Hafetriebes auch fristlos, die Beendigung des Tuns oder Unterlassens, das die Ursache der unberechtigten Benutzung oder des vertragswidrigen Verhaltens ist, zu fordern sowie Ersatz vorzunehmen. Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, Ersatz entstandener Schäden und Kosten/Aufwendungen sowie eine angemessene Entgeltung für eine solche Benutzung zu verlangen.
- 6.6 Die Benutzung kann von der Begleichung fälliger Ansprüche der Hansestadt Lübeck abhängig gemacht werden.
- 6.7 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche und Leistungen ist Lübeck.

7 Schlussbestimmungen

Diese Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen tritt am 01.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen in der Fassung vom 15.08.2013 außer Kraft.

Lübeck, den

Bürgermeister

Gegenüberstellung alte und neue Entgeltordnung

alt	neu
Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen	Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen
Die Entgelte für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen werden nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am 29.11.2012 gemäß § 28 Ziffer 13 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wie folgt festgesetzt:	Die Entgelte für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen werden nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am 26.02.2015 gemäß § 28 Ziffer 13 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wie folgt festgesetzt:
1 Geltungsbereich	1 Geltungsbereich
1.1 Der Geltungsbereich umfasst folgende von der Hansestadt Lübeck betriebene Hafenteile: <ul style="list-style-type: none"> • Stadtgraben, Wallhafen, • Stadttrave, Holstenhafen, Hansahafen, • Klughafen, • Burgtorkai (Hubbrücke bis Eric-Warburg-Brücke, ohne Liegeplatz vor dem ehemaligen Terminalgebäude), • Schlutupkai I, Fischereihafen Schlutup, • Fischereihafen Travemünde mit Liegeplätzen an der Außenseite, • Seebrücken in Travemünde, • Sportbootliegeplätze zwischen Lotsenstation und Fischereihafen in Travemünde, • Kohlenhofkai. 	1.1 keine Änderungen
1.2 Zuständig nach dieser Entgeltordnung ist die Hansestadt Lübeck, Lübeck Port Authority, soweit keine andere Zuständigkeit geregelt ist. Die Hansestadt Lübeck behält sich vor, Dritte mit der Berechnung, Geltendmachung und Annahme von Entgelten zu beauftragen.	1.2 keine Änderungen
2 Allgemeine Regelungen	2 Allgemeine Regelungen
2.1 Ein Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen mit der Bestätigung der beantragten Benutzung, in den übrigen Fällen mit dem Beginn der Benutzung	2.1 keine Änderungen

alt	neu
bzw. mit dem Anlegen im Geltungsbereich.	
2.2 Ausgenommen von der Entgeltspflicht nach dieser Entgeltordnung sind die Benutzungen, für die eine gesonderte vertragliche Regelung besteht. Die ausschließliche Durchfahrt stellt keine Benutzung des Hafens dar.	2.2 keine Änderungen
2.3 Die Entgelte werden spätestens mit dem Ende der Benutzung bzw. des vereinbarten Benutzungszeitraumes fällig. Mit der Bestätigung der beantragten Benutzung oder in den übrigen Fällen zu Beginn der Benutzung kann eine Vorauszahlung in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangt werden und wird mit der Übermittlung der Rechnung fällig. Entgelte können auch vor Ort berechnet und angenommen werden.	2.3 keine Änderungen
2.4 Entgeltschuldner sind der Antragsteller und der Benutzer. Bei Wasserfahrzeugen gelten der Eigentümer, der Nutzungsberechtigte sowie der Fahrzeugführer als Benutzer. Die Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.	2.4 keine Änderungen
2.5 Gläubigerin der Entgelte ist die Hansestadt Lübeck, Lübeck Port Authority.	2.5 Gläubigerin der Entgelte ist die Hansestadt Lübeck.
2.6 Zahlungen sind ausschließlich in EURO zu leisten. Überweisungskosten gehen zu Lasten des Entgeltschuldners.	2.6 keine Änderungen
2.7 Im Falle des Zahlungsverzuges werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unbeschadet der Geltendmachung weiterer Schäden und Kosten/Aufwendungen erhoben.	2.7 keine Änderungen
2.8 Zu Entgelten, die umsatzsteuerpflichtig sind, wird zusätzlich die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe berechnet.	2.8 keine Änderungen
3 Meldepflicht für die Benutzung	3 Meldepflicht für die Benutzung
3.1 Benutzungen sind vor Beginn bzw. einer Verlängerung der Benutzung bei der Hansestadt Lübeck anzumelden und die für die Berechnung erforderlichen Daten und Unterlagen vorzulegen. Auf die vorrangigen hafenbehördlichen Regelungen zur Meldepflicht in der Hafenenbenutzungsordnung für das öffentliche Hafengebiet der Hansestadt Lübeck wird verwiesen. Die Hansestadt Lübeck nimmt entsprechend den Regelungen in der Hafenenbenutzungsordnung für das öffentliche Hafengebiet der Hansestadt Lübeck die Zuweisung von Liegeplätzen vor.	3.1 keine Änderungen
3.2 Fehlen Angaben, sind Angaben nicht glaubhaft oder werden unrichtige Angaben festgestellt, werden die für die Entgeltberechnung erforderlichen Daten von der	3.2 keine Änderungen

alt	neu
<p>Hansestadt Lübeck festgelegt. Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, vom Entgeltpflichtigen die Erstattung der entstandenen zusätzlichen Kosten zu verlangen. Ist eine Ermittlung nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, ist die Hansestadt Lübeck berechtigt, eine Schätzung vorzunehmen.</p>	
<p>3.3 Entgeltpflichtige, die sich der Geltendmachung von Ansprüchen entziehen, indem sie z.B. eine Benutzung nicht anmelden, haben auch den zusätzlichen Aufwand zu erstatten, der für die Recherche und Geltendmachung des Anspruches entsteht. Die Hansestadt Lübeck behält sich die Einleitung strafrechtlicher Schritte vor.</p>	<p>3.3 keine Änderungen</p>
<p>4 Entgelte</p>	<p>4 Entgelte</p>
<p>4.1 Grundlage für die Berechnung der Entgelte ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Raummaß nach Bruttoreaumzahl (BRZ) gemäß Schiffsmessbrief, • die maximale Tragfähigkeit nach Eichtonnen gemäß Eichschein für im gewerblichen Gütertransport eingesetzte Binnenschiffe, • die Anzahl der zugelassenen und beförderten Passagiere gem. Feststellung durch die Hansestadt Lübeck für im gewerblichen Personentransport eingesetzte Wasserfahrzeuge, • die Länge über Alles oder • die Wasserfläche in m² als Produkt aus maximaler Länge und maximaler Breite des Wasserfahrzeuges oder der sonstigen Nutzung auf volle m² gerundet. 	<p>4.1 keine Änderungen</p>
<p>4.2 Entgeltspflicht entsteht nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Behördenfahrzeuge, • für den Betrieb oder die Sicherheit des Hafens eingesetzte Wasserfahrzeuge, soweit es sich nicht um einen Dauerliegeplatz handelt, • ausländische Regierungsfahrzeuge und Schulschiffe, die zu Staats- oder Ausbildungszwecken genutzt werden, • Wasserfahrzeuge, die im Hafen liegende Schiffe mit Proviant, Ausrüstung, Betriebsstoffen oder Frischwasser versorgen oder von an Bord angefallenem Abfall, Altöl usw. entsorgen, • Wartezeiten an den vorgesehenen oder zugewiesenen Anlegeeinrichtungen bis zur nächstmöglichen Öffnung der Drehbrücke, der Hubbrücke oder der Eric-Warburg-Brücke, • für den Wechsel des Liegeplatzes innerhalb des Geltungsbereiches dieser Entgeltordnung. 	<p>4.2 keine Änderungen</p>

alt	neu
<p>4.3 Das Entgelt beträgt für Wasserfahrzeuge - soweit nicht Ziff. 4.4 bis 4.9 zutreffen - für jeden Eingang und für jeden Ausgang je BRZ (Bruttoraumzahl) und bezogen auf das Kalenderjahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasserfahrzeuge bis 1.000 BRZ: <ul style="list-style-type: none"> - für die ersten 10 Ein-/10 Ausgänge 0,124 EUR, - für weitere 20 Ein-/20 Ausgänge 0,032 EUR, - für alle restlichen Ein-/Ausgänge 0,004 EUR. • Wasserfahrzeuge über 1.000 BRZ bis 1.500 BRZ: <ul style="list-style-type: none"> - für die ersten 10 Ein-/10 Ausgänge 0,118 EUR, - für weitere 20 Ein-/20 Ausgänge 0,032 EUR, - für alle restlichen Ein-/Ausgänge 0,004 EUR. • Wasserfahrzeuge über 1.500 bis 3.500 BRZ: <ul style="list-style-type: none"> - für die ersten 10 Ein-/10 Ausgänge 0,113 EUR, - für weitere 20 Ein-/20 Ausgänge 0,032 EUR, - für alle restlichen Ein-/Ausgänge 0,004 EUR. • Wasserfahrzeuge über 3.500 bis 5.000 BRZ: <ul style="list-style-type: none"> - für die ersten 10 Ein-/10 Ausgänge 0,103 EUR, - für weitere 20 Ein-/20 Ausgänge 0,032 EUR, - für alle restlichen Ein-/Ausgänge 0,004 EUR. • Wasserfahrzeuge über 5.000 BRZ: <ul style="list-style-type: none"> - für die ersten 10 Ein-/10 Ausgänge 0,097 EUR, - für weitere 20 Ein-/20 Ausgänge 0,032 EUR, - für alle rechtlichen Ein-/Ausgänge 0,004 EUR. <p>Das Entgelt für das Liegen beträgt nach Ablauf von 60 Stunden, gerechnet ab dem ersten Festmachen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die 1. angefangenen 24 Stunden 0,022 EUR/BRZ, • für die 2. angefangenen 24 Stunden 0,017 EUR/BRZ, • für jede weiteren angefangenen 24 Stunden 0,012 EUR/BRZ, • mindestens je angefangene 24 Stunden 37,500 EUR. 	<p>4.3 Das Entgelt beträgt für Wasserfahrzeuge - soweit nicht Ziffer 4.4 bis 4.9 zutreffen - für jeden Eingang und für jeden Ausgang je BRZ (Bruttoraumzahl) und bezogen auf das Kalenderjahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasserfahrzeuge bis 1.000 BRZ: <ul style="list-style-type: none"> - für die ersten 10 Ein-/10 Ausgänge 0,127 EUR, - für weitere 20 Ein-/20 Ausgänge 0,033 EUR, - für alle restlichen Ein-/Ausgänge 0,004 EUR. • Wasserfahrzeuge über 1.000 BRZ bis 1.500 BRZ: <ul style="list-style-type: none"> - für die ersten 10 Ein-/10 Ausgänge 0,120 EUR, - für weitere 20 Ein-/20 Ausgänge 0,033 EUR, - für alle restlichen Ein-/Ausgänge 0,004 EUR. • Wasserfahrzeuge über 1.500 bis 3.500 BRZ: <ul style="list-style-type: none"> - für die ersten 10 Ein-/10 Ausgänge 0,115 EUR, - für weitere 20 Ein-/20 Ausgänge 0,033 EUR, - für alle restlichen Ein-/Ausgänge 0,004 EUR. • Wasserfahrzeuge über 3.500 bis 5.000 BRZ: <ul style="list-style-type: none"> - für die ersten 10 Ein-/10 Ausgänge 0,105 EUR, - für weitere 20 Ein-/20 Ausgänge 0,033 EUR, - für alle restlichen Ein-/Ausgänge 0,004 EUR. • Wasserfahrzeuge über 5.000 BRZ: <ul style="list-style-type: none"> - für die ersten 10 Ein-/10 Ausgänge 0,099 EUR, - für weitere 20 Ein-/20 Ausgänge 0,033 EUR, - für alle rechtlichen Ein-/Ausgänge 0,004 EUR. <p>Das Entgelt für das Liegen beträgt nach Ablauf von 60 Stunden, gerechnet ab dem ersten Festmachen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die 1. angefangenen 24 Stunden 0,022 EUR/BRZ, • für die 2. angefangenen 24 Stunden 0,017 EUR/BRZ, • für jede weiteren angefangenen 24 Stunden 0,012 EUR/BRZ, • mindestens je angefangene 24 Stunden 38,29 EUR.

alt	neu
<p>Für die Benutzung der Kaianlagen durch Ladung und Passagiere wird ein zusätzliches Entgelt erhoben. Es beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Güter, soweit diese nicht schüttgerecht oder greiferfähig sind, 1,05 EUR/1.000 kg, • für Güter, soweit diese schüttgerecht oder greiferfähig sind, 0,23 EUR/1.000 kg, • für Güter, soweit diese pumpfähig sind, 0,31 EUR/1.000 kg, • für rohe unbearbeitete Forstprodukte nach Raummaß 0,37 EUR/m³, • für jeden eingehenden und für jeden ausgehenden Passagier 1,56 EUR. 	<p>Für die Benutzung der Kaianlagen durch Ladung und Passagiere wird ein zusätzliches Entgelt erhoben. Es beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Güter, soweit diese nicht schüttgerecht oder greiferfähig sind, 1,07 EUR/1.000 kg, • für Güter, soweit diese schüttgerecht oder greiferfähig sind, 0,23 EUR/1.000 kg, • für Güter, soweit diese pumpfähig sind, 0,32 EUR/1.000 kg, • für rohe unbearbeitete Forstprodukte nach Raummaß 0,38 EUR/m³, • für jeden eingehenden und für jeden ausgehenden Passagier 1,59 EUR.
<p>4.4 Das Entgelt beträgt für Binnenschiffe je Eichtonne:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die 1. angefangene Kalenderwoche 0,08 EUR, • für die 2. angefangene Kalenderwoche 0,09 EUR, • mindestens je 1. und 2. angefangene Kalenderwoche 13,95 EUR, • je weitere angefangene Kalenderwoche 0,33 EUR, • mindestens je weitere Kalenderwoche 19,30 EUR. <p>Die Berechnung des Entgeltes erfolgt nicht bei Binnenschiffen, deren Liegezeit einschließlich der Zeit des Löschens oder Ladens maximal 7 Kalendertage nach dem ersten Festmachen beträgt.</p> <p>Für die Benutzung der Kaianlagen durch Ladung wird ein zusätzliches Entgelt erhoben. Es beträgt für jeden Eingang und jeden Ausgang:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Güter, soweit diese nicht schüttgerecht oder greiferfähig sind, 0,38 EUR/1.000 kg, • für Güter, soweit diese schüttgerecht oder greiferfähig sind, 0,23 EUR/1.000 kg, • für Güter, soweit diese pumpfähig sind, 0,31 EUR/1.000 kg. 	<p>4.4 Das Entgelt beträgt für Binnenschiffe je Eichtonne:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die 1. angefangene Kalenderwoche 0,08 EUR, • für die 2. angefangene Kalenderwoche 0,09 EUR, • mindestens je 1. und 2. angefangene Kalenderwoche 14,24 EUR, • je weitere angefangene Kalenderwoche 0,34 EUR, • mindestens je weitere Kalenderwoche 19,71 EUR. <p>Die Berechnung des Entgeltes erfolgt nicht bei Binnenschiffen, deren Liegezeit einschließlich der Zeit des Löschens oder Ladens maximal 7 Kalendertage nach dem ersten Festmachen beträgt.</p> <p>Für die Benutzung der Kaianlagen durch Ladung wird ein zusätzliches Entgelt erhoben. Es beträgt für jeden Eingang und jeden Ausgang:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Güter, soweit diese nicht schüttgerecht oder greiferfähig sind, 0,39 EUR/1.000 kg, • für Güter, soweit diese schüttgerecht oder greiferfähig sind, 0,23 EUR/1.000 kg, • für Güter, soweit diese pumpfähig sind, 0,32 EUR/1.000 kg.
<p>4.5 Das Entgelt beträgt für gewerblich genutzte Fischereifahrzeuge, unabhängig von der Anzahl der Eingänge und Ausgänge je angefangene Kalenderwoche bzw. je Kalenderjahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • offene Fischerboote 28,21 EUR (je Kalenderjahr), • Fischkutter bis 35 BRZ 8,46 EUR bzw. 62,07 EUR, • Fischkutter über 35 BRZ 10,94 EUR bzw. 101,57 EUR. 	<p>4.5 Das Entgelt beträgt für gewerblich genutzte Fischereifahrzeuge, unabhängig von der Anzahl der Eingänge und Ausgänge je angefangene Kalenderwoche bzw. je Kalenderjahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • offene Fischerboote 28,80 EUR (je Kalenderjahr), • Fischkutter bis 35 BRZ 8,64 EUR bzw. 63,38 EUR, • Fischkutter über 35 BRZ 11,17 EUR bzw. 103,71 EUR.

alt	neu
<p>Für die Benutzung der Kaianlagen beträgt das zusätzliche Entgelt für Fisch, der von See einkommend durch Fischereifahrzeuge angelandet wird, 0,20 EUR/ 100 kg.</p> <p>Für Böschungslieger und Nebenerwerbsfischer beträgt das Entgelt unabhängig von der Anzahl der Eingänge und Ausgänge je angefangenes Kalenderjahr 231,26 EUR.</p>	<p>Für die Benutzung der Kaianlagen beträgt das zusätzliche Entgelt für Fisch, der von See einkommend durch Fischereifahrzeuge angelandet wird, 0,20 EUR/ 100 kg.</p> <p>Für Böschungslieger und Nebenerwerbsfischer beträgt das Entgelt unabhängig von der Anzahl der Eingänge und Ausgänge je angefangenes Kalenderjahr 236,23 EUR.</p>
<p>4.6 Das Entgelt beträgt für Wasserfahrzeuge, die im Ausflugsverkehr innerhalb der Lübecker Bucht oder bei Stadt- oder Hafentrundfahrten oder sonstigen Ausflugsfahrten eingesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Üblicher Liegeplatz bzw. überwiegend genutzte Anlegestelle an den Seebrücken in Travemünde, unabhängig von der Anzahl der Anläufe und beförderten Passagiere, je angefangenem Kalendermonat und je zugelassenen Passagier in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. bzw. vom 01.11. bis 31.03.: <ul style="list-style-type: none"> - für den 1. bis 50. zugelassenen Passagier je 12,98 EUR bzw. 8,46 EUR, - für den 51. bis 100. zugelassenen Passagier je 11,85 EUR bzw. 7,34 EUR, - für den 101. bis 200. zugelassenen Passagier je 10,72 EUR bzw. 6,21 EUR, - ab dem 201. zugelassenen Passagier je 9,59 EUR bzw. 5,08 EUR, - mindestens je Kalendermonat 282,14 EUR. <p>Die Eingruppierungen der zugelassenen Anzahl an Passagieren erfolgt durch die Hansestadt Lübeck.</p> • Üblicher Liegeplatz bzw. überwiegend genutzte Anlegestelle im sonstigen Geltungsbereich, unabhängig von der Anzahl der Anläufe und beförderten Passagiere, je angefangenem Kalendermonat und zugelassenen Passagier 3,39 EUR, mindestens je angefangenem Kalendermonat 231,36 EUR. • Liegeplatz tageweise und nicht länger als 7 Kalendertage je Abrechnungsperiode (30 Kalendertage), unabhängig von der Anzahl der beförderten Passagiere, je Kalendertag: <ul style="list-style-type: none"> - bis 20,0 m Länge 39,50 EUR, - über 20,0 m Länge bis 35,0 m Länge 62,07 EUR, - über 35,0 m Länge bis 45,0 m Länge 107,21 EUR, - über 45,0 m Länge 118,50 EUR. • Liegeplatz nicht länger als 4 Stunden, unabhängig von der Anzahl der beförderten Passagiere, je angefangene 4 Stunden: 	<p>4.6 Das Entgelt beträgt für Wasserfahrzeuge, die im Ausflugsverkehr innerhalb der Lübecker Bucht oder bei Stadt- oder Hafentrundfahrten oder sonstigen Ausflugsfahrten eingesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Üblicher Liegeplatz bzw. überwiegend genutzte Anlegestelle an den Seebrücken in Travemünde, unabhängig von der Anzahl der Anläufe und beförderten Passagiere, je angefangenem Kalendermonat und je zugelassenen Passagier in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. bzw. vom 01.11. bis 31.03.: <ul style="list-style-type: none"> - für den 1. bis 50. zugelassenen Passagier je 13,25 EUR bzw. 8,64 EUR, - für den 51. bis 100. zugelassenen Passagier je 12,10 EUR bzw. 7,49 EUR, - für den 101. bis 200. zugelassenen Passagier je 10,95 EUR bzw. 6,34 EUR, - ab dem 201. zugelassenen Passagier je 9,79 EUR bzw. 5,19 EUR, - mindestens je Kalendermonat 288,08 EUR. <p>Die Eingruppierungen der zugelassenen Anzahl an Passagieren erfolgt durch die Hansestadt Lübeck.</p> • Üblicher Liegeplatz bzw. überwiegend genutzte Anlegestelle im sonstigen Geltungsbereich, unabhängig von der Anzahl der Anläufe und beförderten Passagiere, je angefangenem Kalendermonat und zugelassenen Passagier 3,46 EUR, mindestens je angefangenem Kalendermonat 236,23 EUR. • Liegeplatz tageweise und nicht länger als 7 Kalendertage je Abrechnungsperiode (30 Kalendertage), unabhängig von der Anzahl der beförderten Passagiere, je Kalendertag: <ul style="list-style-type: none"> - bis 20,0 m Länge 40,33 EUR, - über 20,0 m Länge bis 35,0 m Länge 63,38 EUR, - über 35,0 m Länge bis 45,0 m Länge 109,47 EUR, - über 45,0 m Länge 120,99 EUR. • Liegeplatz nicht länger als 4 Stunden, unabhängig von der Anzahl der beförderten Passagiere, je angefangene 4 Stunden:

alt		neu	
	<ul style="list-style-type: none"> - bis 20,0 m Länge 19,75 EUR, - über 20,0 m Länge bis 35,0 m Länge 28,21 EUR, - über 35,0 m Länge bis 45,0 m Länge 39,50 EUR, - über 45,0 m Länge 50,79 EUR. 		<ul style="list-style-type: none"> - bis 20,0 m Länge 20,17 EUR, - über 20,0 m Länge bis 35,0 m Länge 28,80 EUR, - über 35,0 m Länge bis 45,0 m Länge 40,33 EUR, - über 45,0 m Länge 51,86 EUR.
4.7	Das Entgelt beträgt für sonstige gewerblich genutzte Wasserfahrzeuge oder sonstige Schwimmkörper, die im Hafen liegen und nicht der Personen- oder Güterbeförderung dienen für jeden angefangenen Kalendermonat und jeden Quadratmeter genutzte Wasserfläche 0,56 EUR, mindestens je angefangenem Kalendermonat 231,36 EUR.	4.7	Das Entgelt beträgt für sonstige gewerblich genutzte Wasserfahrzeuge oder sonstige Schwimmkörper, die im Hafen liegen und nicht der Personen- oder Güterbeförderung, dienen für jeden angefangenen Kalendermonat und jeden Quadratmeter genutzte Wasserfläche 0,57 EUR, mindestens je angefangenem Kalendermonat 236,23 EUR.
4.8	<p>Das Entgelt für Segelboote und sonstige Wassersportfahrzeuge, die nicht erwerbsmäßig eingesetzt sind, beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei fortdauernder Benutzung für jeden Quadratmeter genutzte Wasserfläche <ul style="list-style-type: none"> - für die Sommersaison (01.04.-31.10.) 23,61 EUR, - für die Wintersaison (01.11.-31.03.) 11,85 EUR, • bei tageweiser Benutzung je Fahrzeug und angefangene 24 Stunden in der Sommersaison bzw. Wintersaison <ul style="list-style-type: none"> - bis 6,0 m Länge 5,63 EUR bzw. 3,87 EUR, - über 6,0 m bis 8,0 m Länge 8,66 EUR bzw. 4,71 EUR, - über 8,0 m bis 12,0 m Länge 12,02 EUR bzw. 6,30 EUR, - über 12,0 m bis 15,0 m Länge 17,06 EUR bzw. 8,66 EUR, - über 15,0 m bis 20,0 m Länge 19,16 EUR bzw. 9,83 EUR, - über 20,0 m bis 25,0 m Länge 26,30 EUR bzw. 13,28 EUR, - über 25,0 m bis 30,0 m Länge 36,97 EUR bzw. 18,49 EUR, - je weitere angefangene Länge 2,94 EUR bzw. 1,34 EUR. 	4.8	<p>Das Entgelt für Segelboote und sonstige Wassersportfahrzeuge, die nicht erwerbsmäßig eingesetzt sind, beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei fortdauernder Benutzung für jeden Quadratmeter genutzte Wasserfläche <ul style="list-style-type: none"> - für die Sommersaison (01.04.-31.10.) 25,00 EUR, - für die Wintersaison (01.11.-31.03.) 12,50 EUR, • bei tageweiser Benutzung je Fahrzeug und angefangene 24 Stunden in der Sommersaison bzw. Wintersaison <ul style="list-style-type: none"> - bis 6,0 m Länge 5,97 EUR bzw. 4,12 EUR, - über 6,0 m bis 8,0 m Länge 8,99 EUR bzw. 4,96 EUR, - über 8,0 m bis 12,0 m Länge 12,02 EUR bzw. 6,64 EUR, - über 12,0 m bis 15,0 m Länge 17,06 EUR bzw. 9,16 EUR, - über 15,0 m bis 20,0 m Länge 20,25 EUR bzw. 10,42 EUR, - über 20,0 m bis 25,0 m Länge 27,82 EUR bzw. 14,03 EUR, - über 25,0 m bis 30,0 m Länge 39,16 EUR bzw. 19,58 EUR, - je weitere angefangene Länge 3,11 EUR bzw. 1,60 EUR.
4.9	Wasserfahrzeuge, die durch die Hansestadt Lübeck als Traditionsschiffe anerkannt sind, werden wie Segelboote bzw. Wassersportfahrzeuge abgerechnet, soweit sie nicht für gewerbliche Zwecke zum Einsatz kommen.	4.9	keine Änderungen
4.10	<p>Für das Vorhalten eines Schleppers im Lübecker Hafen ist ein Schleppercent zu entrichten. Er beträgt für jeden Schiffseingang je BRZ (Bruttoreaumzahl) für</p> <p>Linien-schiffe 0,0014 EUR Trampschiffe 0,0050 EUR</p>	4.10	keine Änderungen

alt	neu
<p>Für Schiffe mit einer Vermessung bis 1.000 BRZ wird kein Schleppercent erhoben.</p> <p>Linienschiffe sind RoRo-, ConRo- bzw. RoPax-Frachtschiffe sowie Passagierschiffe mit einem regelmäßigen und bei der LPA angemeldeten jährlichen Fahrplan und in einem festgelegten Fahrtgebiet. In einen solchen Dienst etwaig eingebrachte Ersatzschiffe werden wie Linienschiffe behandelt.</p> <p>Trampschiffe sind alle Schiffe, die keine Linienschiffe sind. Kreuzfahrtschiffe werden wie Trampschiffe behandelt.</p> <p>Werden mehrere Liegeplätze innerhalb der Lübecker Häfen - auch die anderer Hafentreiber - angelaufen, so erfolgt die Berechnung nur für den zuerst angelaufenen Liegeplatz in Lübeck.</p> <p>Mit der Zahlung des Schleppercents sind keine Arbeits- oder Einsatzkosten für den Hafenschlepper abgegolten; diese sind an das Schleppunternehmen zu zahlen</p>	
<p>5 Pflichten bei der Benutzung und Entsorgung von Abfällen und Ladungsresten</p>	<p>5 Pflichten bei der Benutzung und Entsorgung von Abfällen und Ladungsresten</p>
<p>5.1 Jede Benutzung hat so zu erfolgen, dass Flächen und Anlagen der Hansestadt Lübeck sowie Dritte und deren Vermögensinteressen nicht beschädigt, beeinträchtigt oder gefährdet werden. Jeder Benutzer hat etwaige Schäden und Gefahrenquellen der Hansestadt Lübeck mitzuteilen und von ihm oder seinen Kunden verursachte Verunreinigungen kurzfristig zu beseitigen oder auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.</p>	<p>5.1 keine Änderungen</p>
<p>5.2 Vermeidbare Emissionen (Luftschadstoffe, Lärm und Vibrationen) sowie die Einbringung fester oder flüssiger Abfälle oder Ladungsrückstände in Wasser oder Boden sowie die Störung und sonstige Beeinträchtigung wildlebender Tiere und Pflanzen, von Biotopen und Schutzgebieten sind zu unterlassen.</p>	<p>5.2 keine Änderungen</p>
<p>5.3 Für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen und Ladungsresten, für die Schiffe, die nicht meldepflichtig nach § 6 HafEntsVO sind oder für die keine Auffangvorrichtungen durch die Hansestadt Lübeck bereitgestellt werden, ist der jeweilige Benutzer auf eigene Kosten verantwortlich. Sofern die Hansestadt Lübeck Auffangvorrichtungen auf Bestellung bereitstellt, werden die Kosten hierfür in</p>	<p>5.3 Für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen und Ladungsresten, für die Schiffe, die nicht meldepflichtig nach § 6 HafEntsVO sind oder für die keine Auffangvorrichtungen durch die Hansestadt Lübeck bereitgestellt werden, ist der jeweilige Benutzer auf eigene Kosten verantwortlich. Sofern die Hansestadt Lübeck Auffangvorrichtungen auf Bestellung bereitstellt, werden die Kosten hierfür in</p>

alt	neu
<p>Rechnung gestellt.</p> <p>Entgeltpflichtig sind alle nach § 6 HafEntsVO meldepflichtigen Schiffe, soweit sie nicht bereits anderweitig im Lübecker Hafen für das jeweilige Einlaufen in den Hafen entgeltpflichtig geworden sind oder keine Ausnahme nach § 13 HafEntsVO vorliegt.</p> <p>Benutzer, die nach § 6 HafEntsVO meldepflichtig sind, geben ihre Meldung direkt an die Hansestadt Lübeck, Lübeck Port Authority .</p> <p>Im Rahmen der entgeltpflichtigen Benutzung der in Ziff. 1.1 genannten Hafenteile sind die Benutzer berechtigt, die von der Lübeck Port Authority zur Verfügung gestellten Auffangvorrichtungen einschließlich Schmutzwasserabsauganlagen zu benutzen; hiervon ausgenommen sind gewerblich transportierte Abfälle. Entsorgungsleistungen, die über die Inanspruchnahme der von der Lübeck Port Authority zur Verfügung gestellten Auffangvorrichtungen hinausgehen, sind vom Benutzer auf eigene Kosten zu beauftragen.</p> <p>Das Entgelt beträgt netto 55,00 EUR pro Schiffseingang.</p> <p>Die Entsorgung der unter MARPOL I (Ölhaltige Flüssigkeiten), MARPOL IV (Abwasser) oder MARPOL V (Hausmüll) fallenden Schiffsabfälle oder Ladungsrückstände sind in dem Entgelt enthalten.</p>	<p>Rechnung gestellt.</p> <p>Entgeltpflichtig sind alle nach § 6 HafEntsVO meldepflichtigen Schiffe, soweit sie nicht bereits anderweitig im Lübecker Hafen für das jeweilige Einlaufen in den Hafen entgeltpflichtig geworden sind oder keine Ausnahme nach § 13 HafEntsVO vorliegt.</p> <p>Benutzer, die nach § 6 HafEntsVO meldepflichtig sind, geben ihre Meldung direkt an die Hansestadt Lübeck, Lübeck Port Authority .</p> <p>Im Rahmen der entgeltpflichtigen Benutzung der in Ziffer 1.1 genannten Hafenteile sind die Benutzer berechtigt, die von der Lübeck Port Authority zur Verfügung gestellten Auffangvorrichtungen einschließlich Schmutzwasserabsauganlagen zu benutzen; hiervon ausgenommen sind gewerblich transportierte Abfälle. Entsorgungsleistungen, die über die Inanspruchnahme der von der Lübeck Port Authority zur Verfügung gestellten Auffangvorrichtungen hinausgehen, sind vom Benutzer auf eigene Kosten zu beauftragen.</p> <p>Das Entgelt beträgt netto 62,50 EUR pro Schiffseingang.</p> <p>Die Entsorgung der unter MARPOL I (Ölhaltige Flüssigkeiten), MARPOL IV (Abwasser) oder MARPOL V (Hausmüll) fallenden Schiffsabfälle oder Ladungsrückstände sind in dem Entgelt enthalten.</p>
<p>6 Allgemeine Bestimmungen für die Benutzung</p>	<p>6 Allgemeine Bestimmungen für die Benutzung</p>
<p>6.1 Die Hansestadt Lübeck sichert für die Flächen und Anlagen im Geltungsbereich keine bestimmte Eignung, Güte oder sonstige Eigenschaften zu. Jede Benutzung erfolgt eigenverantwortlich und auf eigenes Risiko. Die Hansestadt Lübeck haftet nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechtes nur in den Fällen, für die ein Haftungsausschluss unzulässig ist.</p>	<p>6.1 keine Änderungen</p>
<p>6.2 Es besteht kein Anspruch auf Benutzung eines bestimmten Liegeplatzes und auf durchgehende Benutzung des gleichen Liegeplatzes. Bei monatlicher, saisonaler oder jährlicher Benutzung ist die Hansestadt Lübeck berechtigt, bei vorübergehender Nicht-Benutzung freie Liegeplätze anderen Benutzern zur Verfügung zu stellen. Hieraus entsteht kein Anspruch auf Minderung des Entgeltes. Eine vorübergehende Nicht-Benutzung des Liegeplatzes ab 12 Stunden ist der Hansestadt Lübeck mitzuteilen.</p>	<p>6.2 keine Änderungen</p>

6.3	Etwaig erforderliche behördliche Genehmigungen werden durch die Bestätigung der beantragten Benutzung nicht ersetzt. Ihre Einholung obliegt dem Benutzer.	6.3	keine Änderungen
6.4	Über übliche Namensbezeichnungen von Wasserfahrzeugen und Produktbeschriftung hinausgehende Werbung sowie über die übliche Nutzung von Wasserfahrzeugen hinausgehende gewerbliche Aktivitäten auf oder in Zusammenhang mit dem entgeltpflichtigen Wasserfahrzeug bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Hansestadt Lübeck und können von der Zahlung eines angemessenen zusätzlichen Entgeltes abhängig gemacht werden.	6.4	keine Änderungen
6.5	Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, in Fällen unberechtigter Benutzung oder vertragswidrigen Verhaltens unter angemessener Fristsetzung, bei Gefahr im Verzuge oder maßgeblichen Einschränkungen des Hafensbetriebes auch fristlos, die Beendigung des Tuns oder Unterlassens, das die Ursache der unberechtigten Benutzung oder des vertragswidrigen Verhaltens ist, zu fordern sowie Ersatz vorzunehmen. Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, Ersatz entstandener Schäden und Kosten/Aufwendungen sowie eine angemessene Entgeltung für eine solche Benutzung zu verlangen.	6.5	keine Änderungen
6.6	Die Benutzung kann von der Begleichung fälliger Ansprüche der Hansestadt Lübeck abhängig gemacht werden.	6.6	keine Änderungen
6.7	Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche und Leistungen ist Lübeck.	6.7	keine Änderungen
7	Schlussbestimmungen	7	Schlussbestimmungen
7.1	Diese Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen vom 01.04.2008 außer Kraft.	7.1	Diese Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen tritt am 01.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen in der Fassung vom 15.08.2013 außer Kraft.